

175. 14

Deß ^{s.} X 107 6992

Ve
2777

Durchlauchtigster

Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn

JOHANN GEORGEN,

Herzogen zu Sachsen / Gültich / Cleve vnd Berg /

des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalln vnd Chur-

Fürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu

Meissen / Burggrafen zu Magdeburg / Grafen

zu der Marck vnd Ravensburg / Herrns

zu Ravenstein /

EheOrdnung /

Wie dieselbe in Seiner Churf. Gn. Chur-

Fürstenthumb vnd Landen öffentlich von den

Canzeln des Jahrs zweymal abgelesen /

vnd gehalten werden sol.

Mit Churf. S. Befreyhung vff Zehen Jahr.

Dresden /

Bedruckt durch Simel Bergen / Im Jahr / 1624.



108



100



JOHANN GEORG
Königliche Bibliothek
in Halle
am 10. Junij 1710

1710

Die Bibliothek
in Halle
am 10. Junij 1710

1710

Die Bibliothek
in Halle
am 10. Junij 1710

W
F
S
S
j
d
W
i
g
w
f
m
d
E
t



Von Ehesachen.

Welchen Personen / sich mit einander Ehe-
lich zuverloben / zugelassen / vnd wie die viel-
feltige Unzucht / wieder das Sechste
Gebot abgeschafft vnd gestrafft
werden sol.

Aus der
Churf.
Kirchen-
ordnung /
fol. 98. &
sequenzib.

Dieweil der Allmächtige Gott in
seinem Worte alle vnordentliche vermi-
schung nicht allein ernstlich verboten /
sondern mit der Sündfluth / wie auch
Feser vom Himmel / vnd auff andere weise mehr /
schrecklich gestrafft / vnd aber solche abscheuliche
Sünden vnd Laster / zu diesen letzten zeiten je lenger
je mehr wachsen vnd zunehmen / vngeacht daß wir
der gebürlichen Straffe halben / vermög Gottes
Worts / vnd der Käyserlichen geschriebenen Rechten /
in vnsern publicirten Constitutionibus notdürfftig
ge vnd ernstliche verordnung gethan / So erfahren
wir doch / das bey den ernstten darauff gesetzten straf-
fen / solch Laster der unzüchtigen vnordentlichen ver-
mischungen / vnd verachtung des Heiligen Ehestan-
des / nicht allein nicht abe / sondern von Tage zu
Tage zu vnd oberhand nehme / darumb unsere Vn-
terthanen für Gottes vnd vnser straffe zu warnen.

A ij

Haben

N. Haben wir deshalb nochmals / wie es in un-
 fern Landen mit erleubnis der Ehe / vnd abschaffung
 der ergerlichen Vnzucht / künfftiglich gehalten wer-
 den sol / ein Ordnung verassen vnd fleissig berath-
 schlagen lassen / auff das nicht allein in den gemei-
 nen vorkommenden irrungen die Pfarrer vnd Kirchen-
 diener schweren / vnnothwendigen kosten zuverhü-
 ten / vnsern Vnterthanen bericht zu geben / sondern
 auch vnser Amptleute der Straffe halben / wieder
 die ärgerlichen Laster / gebürlichen vnd richtigen be-
 scheid / vnd dieselbe alsbald vnd ohne lengeren auff-
 zug oder andere weitleufftigkeit / zu abschaffung des
 ärgernis / vnd andern zum Exempel vnd abschew /
 jedoch in peinlichen fällen auff vorgehende Rechtli-
 che erkentnis / zu straffen haben.

I Et derwegen hierauff vnser ernstlicher
 Will vnd Meinung / dasz ihr gedachter Ord-
 nung / so viel sie ein jedern belangen mag / fleissig
 vnd gehorsamlich nachkommen / auch hierinnen gar
 niemands verschonen / vnd sonderlich wolbeden-
 ken / auch euch selbst zu hertzen führen wollet / dasz
 ihr dem Allmächtigen HERRN GOTT hiermit
 einen sondern angenehmen vnd wolgefälligen Got-
 tesdienst beweiset / so ihr mit Christlichen Enffer-
 helffet:

Helffet befördern / daß der heilige von seiner Allmacht
selbst eingefakte Ehestande / wie sich gebühret / ange-
fangen vnd erhalten / vnd dagegen alle Vnzucht /
Schand vnd Laster ernstlich gestrafft werden.

Damit aber solches vnabläßig beschehen /
vnd sich niemand durch vnwissenheit zuentschuldig-
gen haben möge / So ist auch vnser ernstlicher be-
fehl / daß ihr / die Pfarrer / alle diese Ordnung Jahrs
zweymal / als zum Ersten / Dominica II post
Epiphantias, vnd wiederumb des andern Sontags
nach Trinitatis, vor oder nach Mittage / nach jedes
Orts gelegenheit / von der Kanzel / der ganzen ver-
samleten Gemeine öffentlich vnd verständlich vorle-
sen / Vnd so ihr das thun wollet / solches allewegen
frühe / gleich nach ende der Predigt / oder auch den
Nächststen Sontag zuvor / dem Volck anzeigen / vnd
sie ernstlich vermahnen sollet / daß sie zu verlesung
solcher Ordnung fleißig kommen / Auch jederzeit
aus Gottes Wort die Predigt also / vor oder nach
verlesung derselben / anstellen / das aus dem Alten
oder neuen Testament ein ernstliche Erinnerung
zum Volck geschehe / wie ein grosse abscheuliche
Sünde die Vnzucht vor den Augen Gottes sey / wie
Er solche zeitlich mit dem Fluch / vnd Ewig mit dem
Höllischen Schwer straffe / Dargegen aber keusche //
A. iij. fromme //

4.

fromme / züchtige Eheleut / Gesellen vnd Jungfraw-
en / reichlich segne / wenn sie in seinen Geboten wan-
deln / vnd ihren keuschen / züchtigen / Ehrlichen wan-
del vnterrückt bewaren vnd halten.

Der Erste Punet.
Von Ehegelübniß.

S sollen sich keine Kinder / Söhne
oder Töchter / was Alters die seind / ohne
vorwissen vnd einwilligung ihrer Eltern /
als des Vatern / der Mutter / vnd da die nicht ver-
handen / des GroßVaters vnd der GroßMutter /
verloben. Vnd wenn gleich solches geschehe / sol ein
solch verlöbniß / vngachtet ob dasselbe in anderer Leu-
te / als Gezeugen beysein geschehen / für heimlich ge-
halten / vnd für vnbündig erkant / vnd die Personen
in vnsern Landen nicht getrawet werden.

Vnd da sie hierüber / vnd vber beschene ver-
mahnung vnd verwarnunge / wieder ihrer Eltern
willen strack darauff verharren / vnd solch Ehegelüb-
niß zu volnziehen andere gelegenheit suchen würden /
Sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der ausstat-
tung behülfflich zu sein / nicht verpflichtet / sondern
vielmehr befugt vnd ihnen hiermit nachgelassen sein /
solche

5.
solche vngheorsame Kinder bis auff den halben theil
ihrer gebührenden Legitima; vnd nach gelegenheit
der vrsachen ihres vorweigerten Consens, gantzlich
zuenterven.

Es sollen auch die Personen so zu solchen heimlichen
verlöbnißten der Kinder / ohne vorwissen der
Eltern / vorschub gethan / auff anregen der Eltern
willkürlich gestrafft werden.

Würden auch solche Personen heimlichen zu
sammen kriechen / vnd fleischliche Unzucht treiben /
so mögen die Eltern dieselben gantzlich enterben / vnd
sollen sonst mit zeitlichem Gefengnis gestrafft / auch
in vnsern Landen sich wesentlich zuhalten nicht ge
duldet werden.

Dagegen aber wollen wir die Eltern ermahnet
haben / wenn die Kinder ihre Jahr erreicht / darauff
bedacht zu sein / welcher gestalt dieselbigen Ehelich
vnd also versorget werden / daß sie damit auch ihres
theils zu frieden sein können / vnd sonderlich da die
Kinder ihre Eltern vmb erlaubnis / sich mit gewissen
Personen Ehelich zuverbinden / ersuchen vnd bitten
würden / sie ohne gnugsame erhebliche vrsachen da
ran nicht zu hindern / vnd wo sie / die Eltern vnd
Kinder / sich derowegen miteinander nicht selbst ver
gleichen könten / sol es alsdann / vnd ehe denn von
den

Den Kindern etwas verbündlichs fürgenommen
wird / bey vnsern Consistorijs gesucht / vnd daselbst
nach billigkeit entscheiden werden.

Wo auch zwo Personen / so beyderseits keine
Eltern haben / sich ohne jemandes beysein oder auch in
gegenwart eines Zeugen alleine / miteinander in Ehe-
gelübnis eingelassen / so sol dasselbe vor ein heimlich
gelübnis gehalten / vnd da sie sich beyderseits gleich
dazu bekennen / dennoch so ferne vnbündig erkant
werden / bis beyde Personen solches durch öffentliche
gelübnis vor ehrlichen Leuten freywillig wiederho-
len vnd bestetigen / Wie denn auch sonst solcher
heimlichen verlobnüs halben / im fall da die verneint
werden / die Gewissen zubeschweren nicht zugelassen
werden sol.

Vnd da auff ein solch heimlich verlobnüs sich
die Personen vor dem Kirchgang zusamen finden /
vnd mit einander Fleischlich einlassen würden / so
sollen sie von vns vud der Obrigkeit / andern zur ab-
schew / mit Gefengnüs vnd sonst willkürlich gestrafft
werden.

Wann sich jemand mehr denn eins verbünd-
lich verloben würde / sol er schuldig sein die erste Per-
son / damit er sich verbündlich verlobet / zu ehelichen /
vnd so wol auch die Person / so sich mit derselben an-
derweit

Derweit verlobet / wofern sie vom ersten verlobnüs
 wissenschaftt gehabt / anrüchtig sein / vnd darüber
 mit Gefengnüs oder sonst willkürlich gestrafft wer-
 den.

Würde sich aber die Person / so sich mehr denn
 eins verbündlich verlobet / mit der letzten verlobten
 Person fleischlich einlassen / so sol dieselbe an Prang-
 ger gestalt / vnd des Landes ewig verwiesen / vnd die
 andere / wofern sie sich wissentlich des ersten verlob-
 nüs / mit dem verbrechenden theil dergestalt in Ehe-
 gelabt vnd fleischliche Bnzucht eingelassen / mit glei-
 cher straff des Prangers vnd der ewigen Verweisung
 belegt werden.

Es sol aber der ersten verlobten vnschuldigen
 Person nichts desto minder frey stehen / ob sie sich mit
 dem Verbrecher versühnen wil / vnd auff den fall sol
 das verbrechende theil / so wol auch die andere ver-
 lobte Person / so sich wissentlich der ersten verlobnüs
 fleischlich eingelassen / ehrlos vnd anrüchtig sein /
 vnd mit gefengnüs oder sonst willkürlich gestrafft
 werden.

N

Der Ander Punct.

Welchen Personen sich in Ehegelübniß
 mit einander einzulassen verboten.

B

Erstlich.

8.
Erslich.

Die Personen / welche den Namen
Vaters oder Mutters / desgleichen der
Kinder / tragen / als Vater / Mutter /
Großvater / Großmutter / vnd so fort / Item
Kinder / Kindeskind / vnd so fort / wenn es gleich
auch Stieff Eltern vnd Stieff Kinder seind / sollen
sich mit einander in Ehegelübdis nicht einlassen / bey
vermeidung der Landesverweisung. Würden sich
aber solche Personen auch fleischlich vermischen / so
sollen sie beyderseits am Leben mit dem Schwert ge-
strafft / Oder da es nur Stieff Eltern vnd Stieff Kin-
der betrifft / mit Staupenschlagen des Landes ewig
verwiesen werden.

Zum Andern.

Die Personen / welche seithalben einan-
der im Dritten Glied vngleiches Vintens ver-
wand sein / sollen einander nicht ehelichen /
als da seind alle die Personen / so von einerley El-
tern / Vaters oder Mutter halben / geboren vnd her-
kommen / vnd von ihren gemeinen Eltern anzurech-
nen / die eine Kindes / Kindes Kind / die andere Kin-
des Kind ist / vnd also nach der Person / von welcher
sie

9.
sie zugleich ihren Ursprung haben / ihr eins die an-
dere / vnd eins die dritte Person ist / vnd was auch
vnter denen einander neher verwant sein mag / diese
alle sollen sich in Ehegelübdis nicht einlassen / Wie
denn auch niemand sich mit des Großvaters Bas-
tern / oder der Großmutter Mutter Geschwister /
weil dieselben der Eltern stat halten / ehelich verloben
sol.

Würden sich aber solche Personen wissentlich
in Ehegelübdis einlassen / so sollen sie in unsern Lan-
den nicht getrawet / noch wesentlich darinne gedul-
det werden. Da sich auch solche Personen mit ein-
ander fleischlich vermischet / sollen sie des Landes
ewig verwiesen / vnd wo sie einander seitwärts / im
ersten oder andern Glied vngleichner Linien verwant /
als da sind Bruder vnd Schwester / oder da einer
seines Brudern oder Schwester Kind ehelichen wol-
te dieselbigen sollen mit der verweisung wegen der be-
gangenen Blutschande / zugleich auch zur Staupen
geschlagen werden.

Zum Dritten.

Wie nun den Personen wegen der Blut-
freundschaft sich in Ehegelübdis einzulassen
verboten / also sollen auch die / welche Schwe-
gerschafft

B ij

gerschafft

gerschafft halben / einander ebenmessig verwand /
 sich in Ehegelübniß nicht einlassen / Dann so nahe
 als der verstorbene Ehegatte seinen eigenen Bluts-
 freunden zugethan / so nahe ist auch denselben sein
 hinterlassener Ehegatte / Schwegerschafft halben
 verwant. Derowegen da sich solche nahe beschwe-
 gerte Personen in Ehegelübde einlassen würden / sol-
 len sie im Land nicht getrawet noch wesentlich gedul-
 det / vnd da sie sich hierüber fleischlich vermischen / des
 Landes ewig verwiesen werden / Auch nach gelegen-
 heit der Verwandniß / als / da sich eine Person mit
 zweyen Schwestern / oder zweyen Brüdern wissen-
 lich fleischlich eingelassen hette / zugleich neben der
 Verweisung zur Staupen geschlagen werden.

Der Dritte Punct.

Von den Ehegatten / so einander
 bößlich verlassen.

Die Vrde der Eheman von seinem Wei-
 be / oder hinwiederumb das Weib von ih-
 rem Eheman mutwillig lauffen / vnd eins
 das ander eine zeitlang sitzen lassen / vnd auff vorge-
 hende öffentliche Citation sich nicht wieder einstel-
 len / So sol das verbrechende theil / zu welcher zeit es
 hernach

Hernach in vnsern Landen betretten würde / mit
 Staupenschlagen ewig verwiesen werden / Es were
 dann / daß es wieder zur versöhnung beyder Eheleu-
 te gereichte / vnd auff den fall sol nichts destoweniger
 das schuldige theil mit Gefengnis willkürlich ge-
 strafft werden.

Würden auch zwo Eheleute sich selbst von
 einander sondern / vngeacht daß sie gleich nicht auß-
 serhalb Landes gewichen / vnd sie wolten sich beyder-
 seits nicht wieder versöhnen lassen / so sollen sie beyde /
 oder das eine theil / so vnversünlich / mit Gefengnis
 so lang gestrafft werden / biß sie einander wie sich ge-
 bühet / Ehelich beywohnen.

Der Vierte Punct.

Vonder Straff der Unzucht vnd
 des Ehebruchs.

Wo zwo verlobte Personen vor dem
 öffentlichen zusammen geben vnd trawen
 sich mit einander fleischlich einlassen / so sol
 die Weibeperson / wenn gleich keine Schwänge-
 rung daraus erfolget / mit verdecktem Haupt vnd
 ohne Spiel zur Kirchen gehen / vnd sie beyderseits
 mit zeitlichem Gefengnis / oder sonst nach gelegen-
 heit willkürlich gestrafft werden. Gleicher

Gleicher gestalt sollen auch die / so sich fleischlich vermischen / ihr Unzucht aber erst nach gehaltenem Kirchgang kundbar wird / mit willkürlichen Gefengnis gestrafft werden.

Würde auch jemand eines andern Braut ehe denn der Breutigam bengelegen / wissentlich beschlafen / so sollen beyde Personen zur Staupen geschlagen / vnd des Landes ewig verwiesen werden / Es wolte denn der Breutigam die Braut wiederumb annehmen / auff solchen fall sollen sie mit Gefengnis gestrafft / vnd der Brautschender nichts minders mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden.

Da einer eines andern Weib beschlefft / er sey gleich ein Ehemann oder ein lediger Geselle / so sollen sie beyde mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestrafft werden / vnd mit dieser straffen sol auch ein Ehemann / welcher in stehender Ehe eine ledige Weibsperson beschläfft / beleet / die ledige Dirne aber auff solchen fall mit Staupenschlagen des Landes verwiesen werden. Jedoch im fall wenn ein Ehemann eine ledige Dirne beschlefft / oder ein Eheweib sich mit einem ledigen Gesellen fleischlich einliesse / vnd es würde der vnschuldige Ehegatte vor das verbrechende theil bitten / vnd sich erbieten / demselben vnge

Vngeacht gebrochener trew vnd glaubens / lenger ehe-
lich benzuwohnen / so sol alsdann dem Ehestand zu
Ehren / es keine denn in auff vnd absteigender Lini
eine Blutschande darzu / der schuldige theil mit der
Lebensstraff verschonet / vnd des Landes ewig ver-
wiesen werden / Auch der vnschuldige theil seinem
Ehegatten aus dem Lande folgen / darinnen ferner
nicht wohnen / noch sich wesentlich auffenthalten.

Darüber wir vns denn hiermit erkleren / das
wir dem Ehebrecher / oder Ehebrecherin / welchem
das vnschuldige theil folgen wil / die ewige Lands-
verweisung hinführo nicht leichtlich in Geldstraffe
verwandeln / sondern vielmehr nach beschaffenheit
wieder sie neben der ewigen Landesverweisung / zeit-
liche Gefengnis / oder andere willkürliche straffe an-
ordnen lassen wollen.

Aus dem
Churf.
Mandat
von straffe
der Un-
zucht / An-
no 1609.

Es sol aber der ledige Mann / so wie obstehet /
sich mit einer Ehefrauen vermischet / vngeacht das
die Ehepersonen einander remittirt vnd erlassen /
nichts desto weniger vom Leben zum Tode mit dem
Schwert gestrafft / desgleichen die ledige Person so
mit einem Ehemann Unzucht getrieben / in solchem
fall auch des Landes mit Staupenschlagen ewig ver-
wiesen werden.

Weren

Weren aber die Personen / so mit einander Ehebruch getrieben beyderseits Ehelich / so sol keine erlassung der Eheleute stat haben / sondern sie beyde wie obgemelt mit dem Schwert gerichtet werden.

Do auch jemand so nicht ehelich ist eine Weibsperson / die sey ledig oder ehelich / eine Jungfrau oder Witwe / oder auch ein gemein Weib wider ihren willen mit gewalt seines willens zu pflegen / zwingen / vnd also eine gewaltsame Notzucht begehen würde / so sol er mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestraft werden. Vnd do jemand auch eine Jungfrau schendete / vnd dieselbe were vnter Zwöuff Jahren / so sol er mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden. Also auch da eine ledige Mannsperson ein Wahnwitziges oder Sinnloses Weibsbild beschlaffen würde / so sol der Verbrecher nicht allein der beschlaffenen / nach billiger ermessung / einen vnterhalt machen / sondern auch mit Staupenschlagen verwiesen werden.

Do auch eine ledige Mannsperson eine vnberüchtigte Jungfrau oder Witwe beschlefft / vnd sie nicht zur Ehe nehmen wil / der sol sie nicht allein ihrem Stande vnd herkommen nach / dotirn vnd ausstatten / auch die von ihm erfolgte Leibsfrucht mit vnterhalt versorgen / sondern auch darüber nach
erlitte

erlitt ener Gefengnis desselben orts Gerichte verwies
sen / sie aber mit zeitlicher Gefengnis gestrafft wer
den.

Die gemeinen Weiber / sollen in Städten /
Dorffern vnd Flecken in vnsern Landen nicht gedul
det / sondern / wo sie in Buzucht betreten / daraus
öffentlich verwiesen / vnd der ledige Mann / welcher
solche geübet / mit Gefengnis gestrafft werden. A
ber andere ledige Weibspersonen / welche nicht öf
fentlich Hurrischer weise / vnd doch gleichwol in Bu
keuschheit vnd bösem verdacht heimlich leben / do sie
in geübter Buzucht / mit einer ledigen Mansperson
betreten / so wollen wir / daß sie derselben Gerichte
verwiesen / vnd der Mann bereben dem Wirth / wel
cher solche Personen öffentlich beherbergt hat / mit
Gefengnis straff belegt werden.

Wärde aber ein Ehemann sein Eheweib / oder
die Eltern ihre Kinder vmb Geld oder schendlichen
geniesses willen / jemand Ehebruch oder Buzucht
mit ihnen zutreiben nachsehen oder zulassen / so sol
der / welcher sich solches gewins gebrauchet mit dem
Schwert / oder do es nicht vmb geniesses willen ge
schehen / mit Staupenschlägen vnd ewiger Landes
verweisung gestrafft werden.

G

Wärde

Würden auch außserhalb der Eheleute oder Eltern / andere eine eheliche oder ledige Person verkuppeln / die sollen nach vnterscheid / ob es vmbsonst / oder nutz es halben geschehen willkürlich mit Gefengnis straffe / Landesverweisung oder Staupenschlagen belegt werden.

Vnd nachdem wir befinden / daß zu solcher vnzucht / nicht wenig vrsach gegeben / vbermessiges freffen vnd vollsauffen / schandbare reden / vnd ausgiessung grober garstiger Zoten / vnerbare Nacht vnd Lobetänze / vnd andere verdächtige zusammenkunfften / des gleichen leichtfertige Kleider vnd Trachten / vppige vnd freche Gebarden / vnd dann / daß die Gerichtsherrn entweder die Verbrecher gar nicht / oder nur vmb Geld / Leinwad vnd dergleichen gestrafft / vnd hierinnen mehr ihren Privat als den gemeinen nutz in acht genommen / so wollen wir bey vermeidung vnsrer Vngnade vnd ernstten einsehen / daß hinfürs die Gerichtsherrn auff belernung vnsrer Schöppenstule / wieder die Verbrecher in allen oberzehnten fällen verfahren sollen / vnd also hierinnen die Geldstraffen gänzlich abgeschafft haben / wie wir denn ferner einen jeden Haußvater hiermit ernstlich vermahnien / daß er ihm vnd den seinen selbst zum besten / alles was zur Vnzucht vnd Hurerey vrsach

sach

sach vnd anlaß gebē mag / bey zeiten mit fleiß aus dem
wege reumet / damit diesem schendlichen Laster / der
gebühr gewehret vnd gesteuert / dargegen Zucht vnd
Erbarkeit erhalten / vnd hierdurch der Zorn Gottes
vnd das angedroete Unglück von vnsern Landen
gnedig abgewendet werden möge.

Der Fünffte Punct.
Von der Copulation vnd
Hochzeiten.

Dieweil sich mehrmals grosse Un-
ordnung zutregt / wenn auff einen vber-
schickten Zettel / oder eines einigen Men-
schen anzeigen / newe Eheleute von der Kirchen auff-
geboten / vnd nachmals darauff copulirt werden /
sollen allerley gefahr / vnd der daraus erfolgenden
beschwerungen des Gewissens / Blutschande /
Leichtfertigkeit / vnd Unzucht zuverhüten / die Kir-
chendiener nachfolgender Ordnung jederzeit vns
nachleslich vnd gehorsamlich sich verhalten.

Erstlich / Wenn newe Eheleute sich bey dem
Pfarrer jedes orts anmelden / sol der Pfarrer sie eig-
ner Person / vnd da sie noch im Jungfraystandt /
auch ihre Eltern / Vormänden / oder nechste Ver-

S ij

wandte /

Aus dem
Geneal
Articulus
Articulo
XIIII

wandte / so bey dem Verlöbniß gewesen zu sich erfor-
 dern / vnd sie befragen / ob diß Verlöbniß mit der El-
 tern / oder Vormündern wissen vnd bewilligung ge-
 schehen / Ob sich keines vnter ihnen beyden hievor
 mit einem andern ehelich verlobet / Ob sie einander
 nicht mit Blutsfreundschaft oder Schwegerschaft
 verwandt / daß sie nach Göttlichen vnd Keyserlichen
 Rechten / auch vnser Landes Constitution, vnd
 Züngst ausgegangener Eheordnung / einander nicht
 ehelich beywohnen könnten / vnd da zwischen ihnen
 ein Freundschaft / in welchem gradu. Der Pfarrer
 soll auch mit fleiß erkundigen / ob sie öffentlich in der
 Kirchen / mit der Gemeine Gottes / das Hochwür-
 dige Sacrament des Leibes vnd Bluts Christi em-
 pfangen haben / vnd da es junge Leute / ob sie auch
 ihren Catechismum gelernet / ohne dessen erkenntnis
 sie nicht auffgebotten werden sollen.

So dann die neuen Eheleut / sie sein Jung
 oder Alte / welche sich auffzubieten begehren / nicht in
 einer Stadt / oder einem Dorff wohnen / soll der
 Junggesell von dem Pfarrer / in des Kirchspiel die
 Jungfraw wohnet / so ihme verlobet ist / ein Zeugnis
 nehmen an seinen Pfarrer da er geboren oder erzo-
 gen / vnd sich daselbsten / als / da er bekant / auch
 auffbieten lassen / vnd derhalben nachmals diesem
 Pfarrer.

Pfarrer ein Zeugnis von seinem Pfarrer bringen /
ohne welches ihn der Pfarrer nicht auffbieten noch
trauen sol.

Es sollen aber die Personen / so sich in Ehelichen
Standt zubeggeben bedacht / zuvor drey Sontag
nacheinander öffentlich auffgebotten / vnd wenn keine
hindernis befunden / alsdenn eingeseget vnd zus
ammen gegeben werden.

Nachdem auch auff den Dörffern gemeiniglich
ausgaben gehalten / daraus grosse vnordnung er
folgen / das / ehe man auff den Hochzeiten zur Kir
chen gehet / der Breutigam seine Freundschaft zu
sich nimbt / vnd sich in der Jungfrawen Vaters
Hause verfüget / welcher gleicher gestalt seine Freunds
schaft bey sich versamlet / vnd leßt der Breutigam
auff's newe vmb die Braut werben / dem sie auch von
newen wieder zugesagt / dabey dann an etlichen or
ten auch wol vnzüchtige wort gefallen / vnd vngelir
liche sachen mit grossem ärgernis / besonders der Ju
gend getrieben werden / darauff auch gleich wieder
ein gefreß angestellet wird / welches der Braut Va
ter geben muß / dadurch der Pfarrer / vnd das ver
samlete Volk in der Kirchen so lang auffgehalten /
biß sie ihr ärgerlich gefresse verrichtet / welche als
dann nach ihrer guten gelegenheit / mit einander:

G iii

gank:

ganz vnd gar mit dem Breutigam nicht zur Kirchen
 gehen / sondern im Dorff / oder auff dem Kirchhoff /
 spazieren / schreyen vnd jauchzen / oder da sie den
 Breutigam beleiten / gemeiniglich truncken / toll vnd
 voll / zur Kirchen kommen / daß sie weder mit gebü-
 render Zucht vnd Andacht Gottes Wort anhören /
 noch für die jungen Eheleute vmb den Segen Got-
 tes beten / Ist vnser ernstlicher will vnd meinung /
 das solcher ärgerlicher / vnnütlicher gebrauch / bey
 der ausgabe gänzlich abgeschafft / vnd bey ernster
 straff weder Essen noch trincken vortragen / oder
 auffgesetzt / sondern die Braut nüchtern vnd züchtig
 zur Kirchen geleitet / vnd hierüber also ernstlich
 durch vnser Aemptleute jedes orts bey gebührender
 Straffe gehalten werde / Wie sie denn auch so isten
 allen vnnützen / oberflüssigen Kosten / so auff den
 Hochzeiten / vnd Wirthschaften getrieben / dadurch
 offemals junge Eheleute in grossen vnwiederbringli-
 chen schaden gerathen / den sie etwan die Tage ihres
 Lebens nicht oberwinden / vermöge vnserer ausge-
 gangenen Politey Ordnung / gänzlich bey vermei-
 dung auffgesetzter straffe / abschaffen / vnd hinfür-
 meiden / vnd durch die Pfarrer ernstlich vermahnet
 werden sollen / daß sie den heiligen Ehestand in mes-
 sigkeit / vnd mit aller Gottesfurcht vnd Christlicher
 Zucht /

Zucht / wie Christenleuten gebühret vnd wol anstehet / zu ihrer zeitlichen vnd ewigen wolffahrt ansahen mögen.

Damit auch vermög Göttliches befehls vnd Ordnung der Sabbath geheiligt / vnd die Leute von dem gehöre Göttliches Worts nicht abgezogen werden / sollen die Hochzeiten nicht auff den Sontagen / oder andern Feyertagen / sondern auff den Werketagen in der Wochen / oder da es einig bedencken / oder vrsach / darumb es schädlich vorfallen sollte / vngesacht desselben / ehe nicht auff den Sontagen oder andern heiligen Tagen / denn nach der Vesper / vnd gehaltenem Catechismo angefangen / vnd vollbracht werden.

Weil auch zu zeiten mit etlichen Personen disputiret worden / daß sie im Advent oder Fasten Hochzeit gehalten / vnd aber dasselbig an solchen orten fast für einen gemeinen gebrauch vnd gewohnheit angezogen werden wil / Ob wol vermöge Christlicher freyheit / bey den Christen ein Tag wie der ander / Gal. 4. Jedoch / weil ermelte zeit besonders auff die Buß vnd Passionspredigten gerichtet / vnd also alles seine zeit hat / sol es nachmals durchaus bey dem gemeinen brauch bleiben / die Hochzeiten vnd Wirthschafften auff ein ander zeit geleget / wie
hievore

hievor geschehen / vnd vnnothwendige newerung /
wieder die Alte löbliche Ordnung vnd gewohnheit
nicht eingeführet werden.

Vnd nachdem sich etliche daheim in ihren Häu-
sern / Höfen / auch wol vnter dem Himmel / vnd nicht
in der Kirchen / trawen lassen / daraus denn allerley
vnrichtigkeit erfolget. Als sol hinführo die Copulir-
rung / vnd zusammengebung oder einsegnunge der
Braut vnd Breutigams / aufferhalb der noth / an-
ders nicht denn in der Kirchen / vor Christlicher Ge-
meine / vnd mit beyderseits Eltern / Vormünder /
oder Nächsten Freundschaft vorwissen / vnd sonst
gar nicht / geschehen.

Auch sol kein Pfarrer in kleinen Städten / auff
den Dörffern / oder Diacon in Städten / Ehesa-
chen zu richten / oder aber die Ehe zu scheiden / sich
vnternehmen / sondern dieselbe vor ihren geordneten
Superintendenten zuverhören vnd zuverrichten /
weisen / welche im fall der nothdurfft / da ihnen die
Sache zu schwer / vnd die Personen in der güte ein-
ander nicht ehelichen wolten / sie ferner an das Con-
sistorium weisen vnd remittiren sollen.

Kein Pfarrer sol auch einige frembde Leute / so
nicht in seine Pfarr gehörig / Copuliren / oder zus-
ammen

sammen geben / in anschung / das viel vnd offtmals
 allerley vnrichtigkeit hieraus erfolget.

Demnach auch etliche von der Weltlichen Da-
 brigkeit / Als Amptleut vnd Schösser / vnd etliche
 des Adels / sich vnterstanden / Ehesachen zu verhö-
 ren / vnd zu entscheiden / Sol sich hinfür derselben
 niemand weiter vnterfangen / besondern diese sachen
 dem Superintendenten vnd Consistorijs zu verhö-
 ren / vnd nach gelegenheit zu verrichten / heimstellen /
 Da auch die Superintendenten in deme ihrer hülffe
 bedürfften würden / sollen sie ihnen dieselbige vnwei-
 gerlich leisten vnd wiederfahren / oder aber in weige-
 rung solches an vns gelangen lassen.

Was endlich Witwer vnd Witwen anbelan-
 get / so anderweit zur Ehe schreiten wollen / erfahren
 wir / daß etliche ihrer abgestorbenen Ehegatten all-
 zu zeitlich vergessen / vnd mit ärgernüs wiederumb
 zum Ehestand ehlen. Wann dann solches der Er-
 barkeit vnd natürlichen pflicht zu wieder / so wollen
 wir / daß hinfür ein Witwer zum wenigsten ein
 halbes / eine Witwe aber ein gankes Jahr ihre
 trauerzeit halten / vnd für ausgang desselben sich
 D wieder

weder zuverhelichen / oder Hochzeit anzustellen
 nicht macht haben sol / es geschehe denn mit vnser
 sonderbahren dispensation vnd eigener gnedigster
 verwilligung. Darnach sich jederman zu richten /
 vnd geschicht hieran vnser ernstler wille vnd
 meinung. Datum Dresden am
 10. Augusti, Anno
 1624.



Figure

ellen
nser
gster
ten /

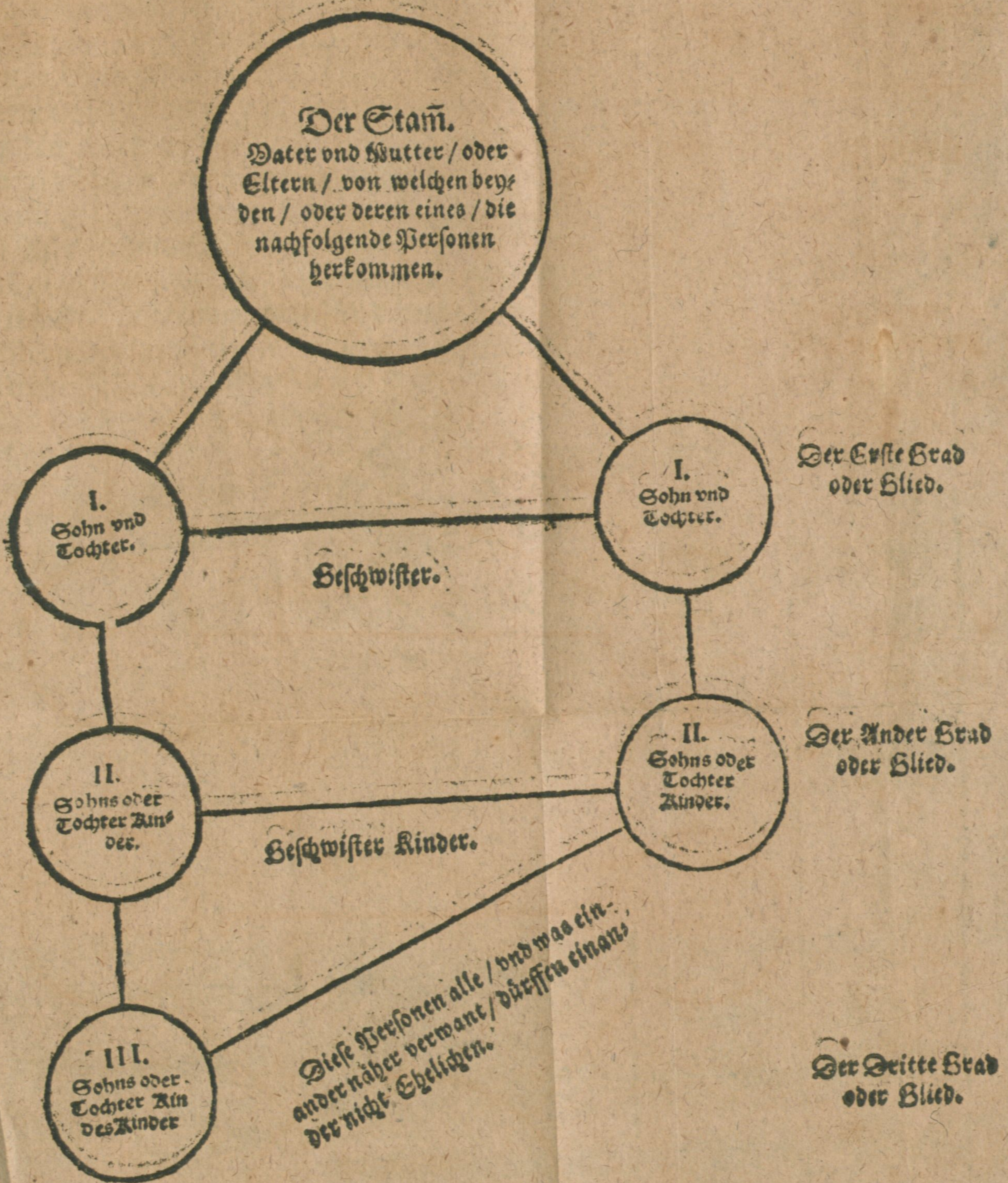
rech
ed die
sonen
Zellen
ie folo
nen/
assen
/ ab
man
er ei
erson
ehen/
fall /
r sei
r ans
lewe
ieder
Benn
Kind
ober
Zel
o fe
ellen
so ist
ner



... des ... Kind / welches gegen ober ste
het / im dritten Glied verwandt / jedoch weil auff eb
ner



Figur / daraus die Grad vnd Glieder der Blutsfreundschaft in Ehesachen zurechnen.



D ij

Hierbey

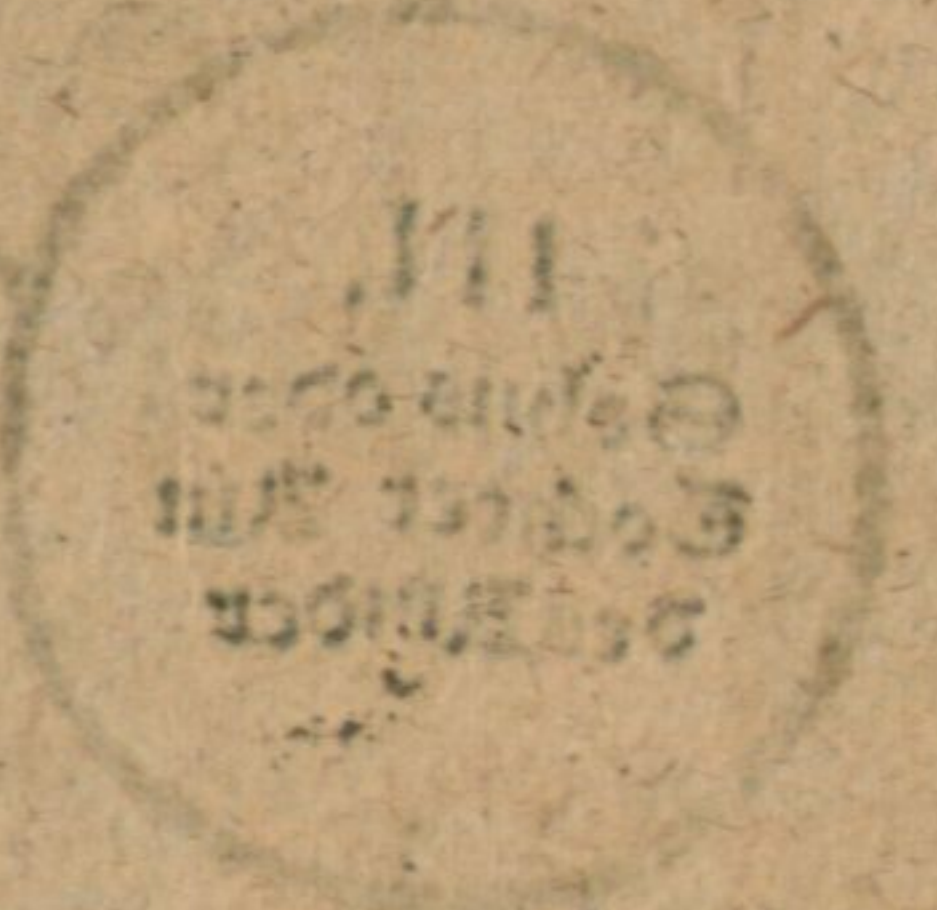
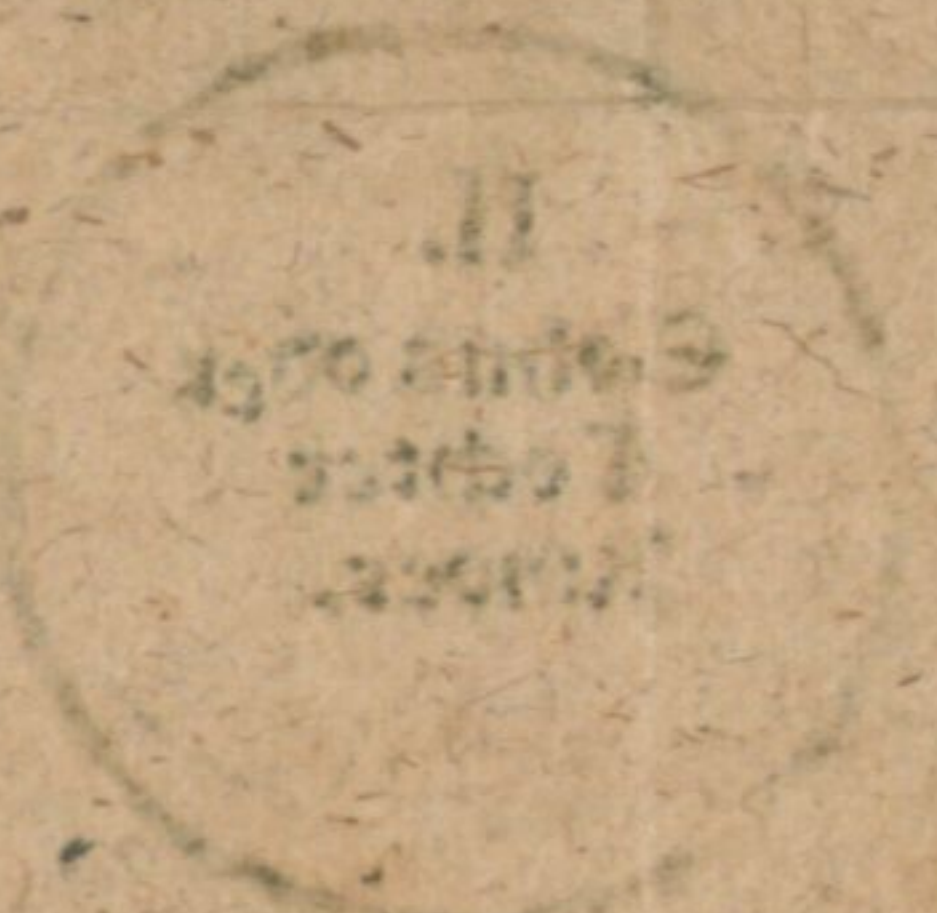
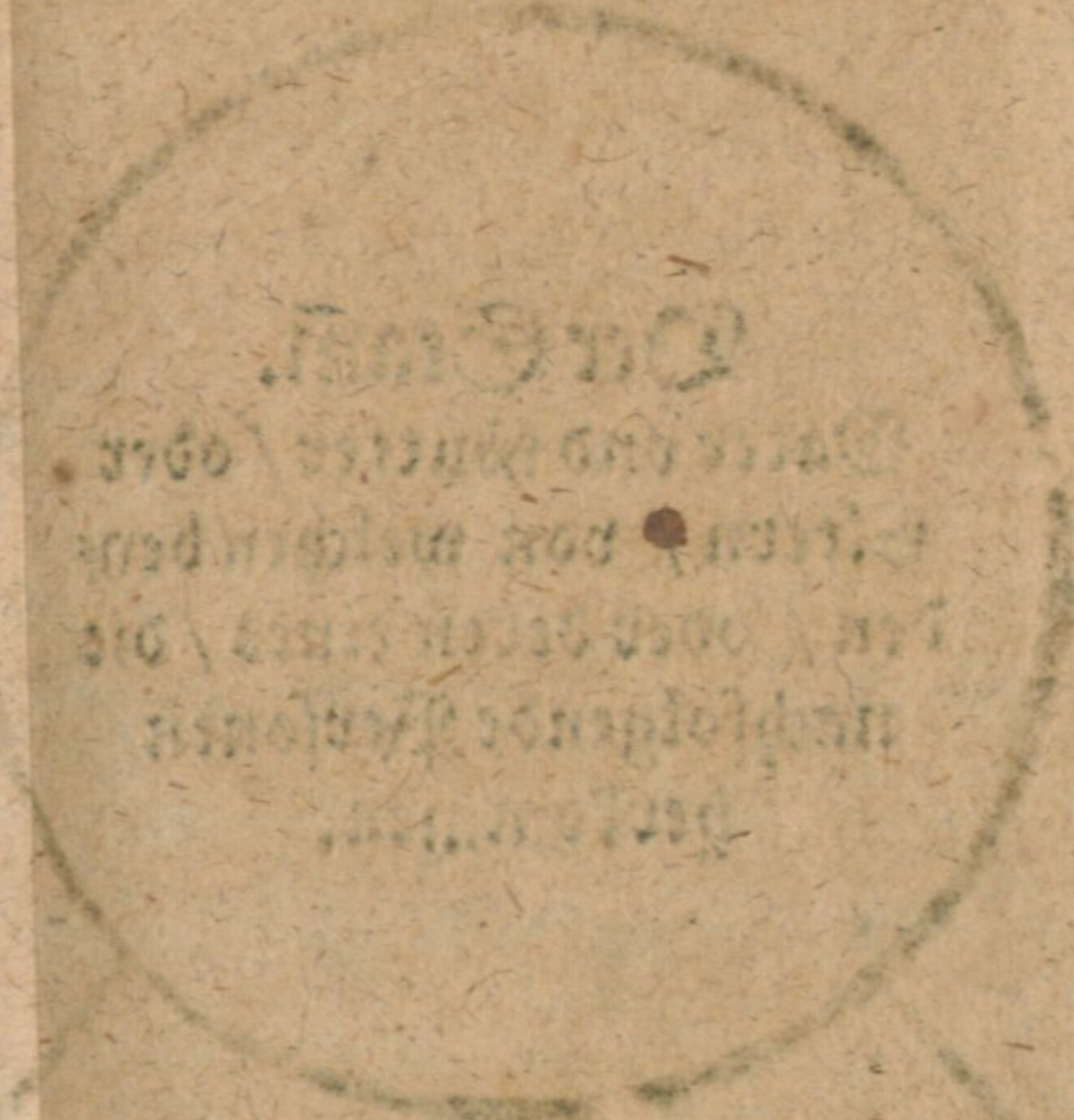
anzustellen
mit vnser
gnedigster
u richten /
le vnd
m



Figur



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, including the word "Einleitung".



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a conclusion or a note, including the word "Einleitung".



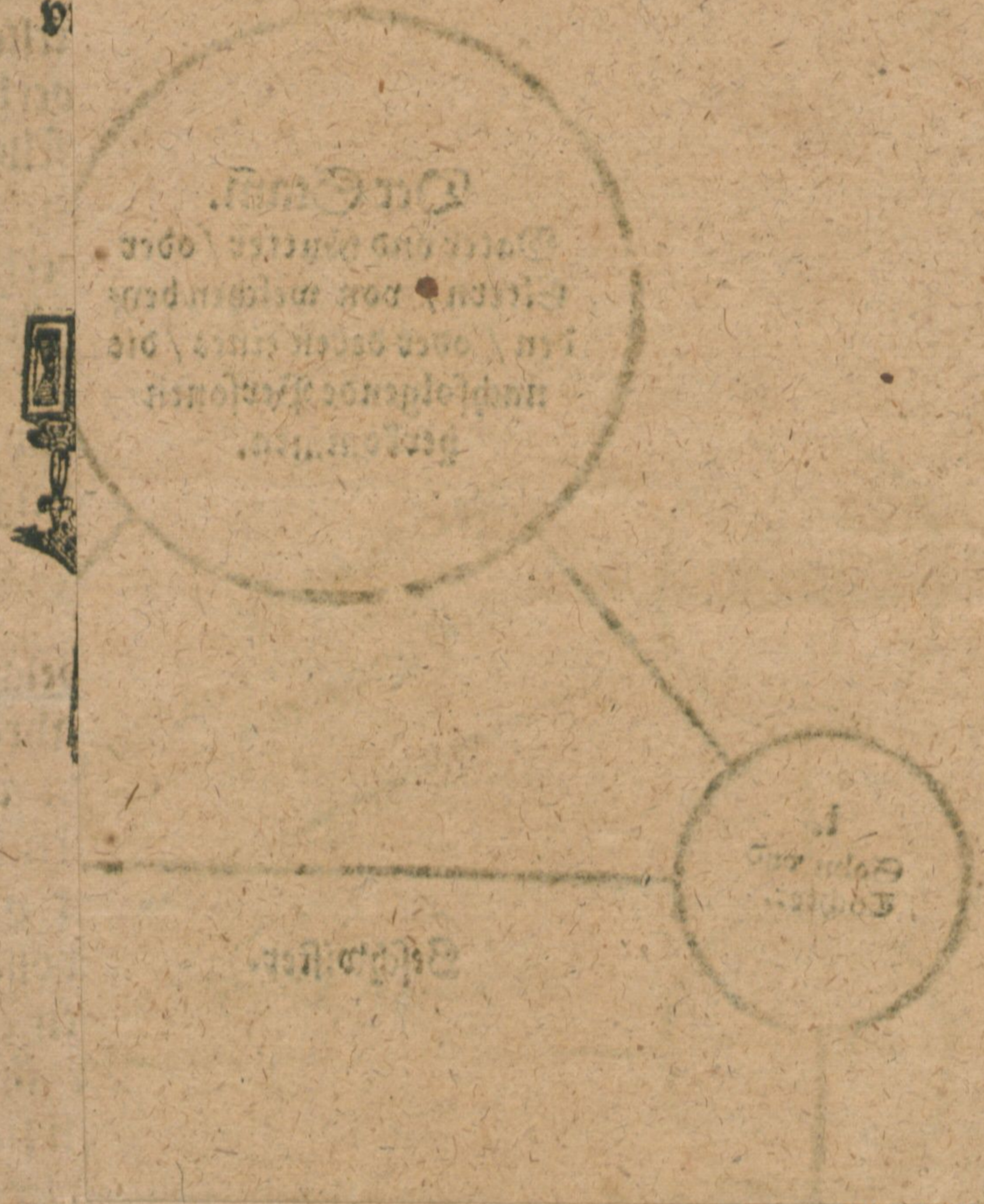
einander
der Eltern
genden P
sondern d
aus den
sein zu ze
zu dem E
nen seiten
auch die
verwand
wenn na
ten mehr
dern (wo
ge nach d
seind / z
man wiss
dem E
steht vo
len auff
het / na
befunden
ihm auch
het / im



Wieder
nicht
sonder
berw

4.

Seit dem 1. August 1775
in der Stadt Magdeburg
an dem



Figure

ein
der
gen
son
aus
sein
zu
nem
auc
ber
wer
ten
der
ge
sein
ma
dem
steh
len
het
bef
shn
bet



Serben ist zu wissen / wenn man rech-
 nen wil / in welchem Grad oder Glied die
 allhie verzeichnete oder andere Personen
 einander verwant / so pfleget man allewege die Zellen
 der Eltern / als des Stammes / von welchen die fol-
 genden Personen herkommen / nicht mit einzurechnen /
 sondern die folgenden Zeilen und Glieder / inmassen
 aus den daren verzeichneten Ziffern zuersehen / als
 sein zu zehlen / und so viel Zellen und Glieder als man
 zu dem Stam̄ und ihre gemeine Ankunfft auff der ei-
 nen seiten rechnen kan / so nahe sind derselben Person
 auch die andern / welche seichalben gegen vber stehen /
 verwandt. Darinnen man sich denn auff den fall /
 wenn nach gelegenheit der Personen / auff einer sei-
 ten mehr Zellen oder Glieder sein denn auff der an-
 dern (welches man ungleiche Linien nennet) allewe-
 ge nach der seiten da die meisten Zellen oder Glieder
 seind / zu richten hat / Als zum Exempel: Wenn
 man wissen wil / wie nahe des Sohns Kindes Kind
 dem Sohns Kinde / welches seichalben gegen vber
 stehet verwand sey / so rechnet man / wie viel Zel-
 len auff der seiten / da des Sohns Kindes Kind ste-
 het / nach dem Stam̄ / bis zu desselben Zellen
 befunden werden / und weil derselben Drey / so ist
 ihm auch des Sohns Kind / welches gegen vber ste-
 het / im dritten Glied verwandt / jedoch weil auff eb-
 ner

ner seiten mehr Zellen denn auff der andern / in un-
gleicher Linien. Wenn aber nach gelegenheit der
Personen / von welcher verwantnüs gefragt wird /
die Zellen vnd Glieder auff beyden seiten gleich / heist
es gleiche Linien / Als wenn von zweyer Geschwister
Kinder verwandnüs gefragt wird / weil auff beyden
seiten zwo Zellen oder Glieder von dem Stamme zubes-
finden / seind sie einander im Andern Gliede der glei-
chen Linien verwant / vnd also auch in andern fällen.

Desgleichen ist zu mercken / ob wol die Namen
der Personen / so in Zellen benant / sich nach gelegen-
heit der vnterschiedlichen verwantnüs verndern /
als / daß der Sohn gegen seiner Geschwister Kind zu
rechnen / desselben Vatern Bruder / vnd denn gegen
Geschwister Kindes Kinder zu rechnen / derselben
Großvatern Bruder genant wird.

Weil man dennoch allewege / wenn man wis-
sen wil / wie nahe eines dem andern verwant sey / auff
den Stam von welchen sie beyde herkommen / sehen /
vnd von denselben die Sipschafft zehlen vnd rechnen
maß / so bleibt es gegen demselben Stam zurechnen /
allezeit des verwantnüs halben / so weit sich die
allhie verzeichnete Sipschafft erstreckt /
bey den Gliedern vnd Zellen / wie
vorgesetzte Figur mit sich
bringet / ꝛ.

N.B.

Hab
fern Lande
der ergerlic
den sol / ein
schlagen la
nen vorfall
diener sch
ten / vnsern
auch vnser
die ärgerlic
scheid / vnd
zug oder an
ärgernis /
jedoch in pe
che erkenntn

I Et d
Will v
nung /
vnd gehorsam
niemandes v
cken / auch ei
ihr dem All
einen sonder
tesdienst ber



te es in v
bschaffung
halten wer
sig berath
den gemei
d Kirchen
n zuverhü
l / sondern
n / wieder
htigen be
gern auff
affung des
absehen /
e Rechtlie

nstlicher
ter. Ord
ag / fleissig
nnen gar
volbedens
llet / das
t hiermit
gen Gots
t Enffer
helffet:

